



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Vereinbarung zur vorübergehenden medizinischen Versorgung von ukrainischen Geflüchteten endet zum 30.11.2022	Mehr auf Seite 2
Damit gelten ab dem 01.12.2022 ausschließlich die Rahmenvereinbarung sowie die Regelungen der Sozialgesetzgebung.	
Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (AKI-RL)	Mehr auf Seite 2
Zur Umsetzung der Leistungsinhalte der AKI-RL hat der Bewertungsausschuss zum 01.12.2022 die entsprechenden Abrechnungsleistungen in den neuen Abschnitt 37.7 des EBM aufgenommen.	
Änderung der TSVG-Kennzeichnungen ab 01.01.2023	Mehr auf Seite 2
... betrifft die Kennzeichnungen des ersten Kontaktes in fachübergreifenden Praxen.	
Intravitreale Medikamenteneingabe – Anpassung der Bewertung ab 01.01.2023	Mehr auf Seite 2
Für mehrere Gebührenordnungspositionen wurde die Bewertung der Leistungen herabgesetzt.	
Anpassung der gynäkologischen Zytologie zum 01.01.2023	Mehr auf Seite 3
... betrifft die abrechnungsfähigen GOP zytologischer Untersuchungen.	
Anpassungen im Anhang 2 EBM an den OPS 2023	Mehr auf Seite 3
Hier erhalten Sie die Übersichten der neu aufgenommenen OPS-Codes.	
Anpassung der GOP 08635 für die Stimulationsbehandlung nach Kryokonservierung von Eizellen ab 01.01.2023	Mehr auf Seite 3
... betrifft die eventuell erforderliche zweite und dritte Stimulationsbehandlung im Zyklusfall.	
Weitere Informationen	Mehr auf Seite 4
... erhalten Sie zur Verordnung von Rehasport oder Funktionstraining – neues Muster 56 ab 01.01.2023, zur außerklinischen Intensivpflege und zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung zwischen den Feiertagen.	
Kurz informiert	Mehr auf Seite 6
... werden Sie u. a. über die Mutterschaftsvorsorge – Mustererklärung jetzt auch in ukrainischer Sprache, über die Vertragskündigung zum Amblyopie-Screening, über die Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie und über die neue Krankenhausbegleitungs-Richtlinie.	
Fortbildungen und weitere Termine	Mehr auf Seite 6
... betreffen u. a. den Vertragsärztetag im März 2023 und die Präsenzveranstaltungen im Dezember sowie die Webinare ab 2023.	
Amtliche Bekanntmachungen	Mehr auf Seite 8
... betrifft u. a. die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.12.2022.	

Vereinbarung zur vorübergehenden medizinischen Versorgung von ukrainischen Geflüchteten endet zum 30.11.2022

Die Vereinbarung zur vorübergehenden medizinischen Versorgung von **noch nicht registrierten ukrainischen Flüchtlingen endet zum 30.11.2022** und findet ab 01.12.2022 keine Anwendung mehr. Ebenso betrifft dies die Verordnung von Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln für diese Notfallpatienten.



Themenseite zur Versorgung von Ukraine-Geflüchteten

Ab dem 01.12.2022 gelten ausschließlich die Rahmenvereinbarung sowie die Regelungen der Sozialgesetzgebung. Bei nicht vorhandenem Versicherungsnachweis ist wie bei Privatpatienten zu verfahren. Handelt es sich nicht um einen Notfall, ist der Patient an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.

Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 617. Sitzung am 16.11.2022 die zur Abbildung der in der „Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege“ (AKI-RL) beschriebenen Leistungen einen neuen Abschnitt 37.7 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 01.12.2022 aufgenommen. Da es sich um genehmigungspflichtige Leistungen handelt, werden die Details dazu zeitnah bekanntgegeben. Mehr Details zur Verordnung erfahren Sie auf Seite 5 in diesem Rundschreiben.



Beschluss des Bewertungsausschusses aus der 617. Sitzung: <http://institut-ba.de/ba/>

Änderung der TSVG-Kennzeichnungen ab 01.01.2023

Die Kennzeichnungen des ersten Kontaktes in der jeweiligen TSVG-Konstellation in fachübergreifenden Praxen müssen zum 01.01.2023 geändert werden. Bei fachgleichen Praxen gilt die Kennzeichnung unverändert weiter. Die Neupatientenregelung entfällt generell zum Jahresende.

Fachübergreifende Praxen verwenden ab 01.01.2023 bitte die GOP 98210A bis D.

Erstkontakt	gültig bis 31.12.2022	gültig ab 01.01.2023
TSS-Vermittlung	88210A	98210A
TSS-Akutfall	88210B	98210B
HA-Vermittlungsfall	88210C	98210C
Offene Sprechstunde	88210D	98210D
Neupatient	88210E	-

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 4).

Intravitreale Medikamenteneingabe – Anpassung der Bewertung ab 01.01.2023

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 610. Sitzung am 14.09.2022 die Bewertung der Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe folgendermaßen angepasst:

GOP	Bewertung bis 31.12.2022 (in Punkten)	Bewertung ab 01.01.2023 (in Punkten)
06334	129	129
06335	129	129

GOP	Bewertung bis 31.12.2022 (in Punkten)	Bewertung ab 01.01.2023 (in Punkten)
31371	1.683	1.665
31372	1.683	1.665
31373	2.216	2.175
36371	807	778
36372	807	778
36373	1.065	1.007

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiterinnen aus Ihrer Fachgruppe (s. Tabelle auf Seite 4).

Sofern die Zusatzpauschalen für die Begleitleistungen (GOP 06334 und 06335) nach einem beidseitigen Eingriff abgerechnet werden, wird zukünftig ein Abschlag in Höhe von 15 Punkten auf die Bewertung vorgenommen. Diesbezüglich wurde eine fünfte Anmerkung zur GOP 06334 und 06335 im Abschnitt 6.3 EBM aufgenommen.

Anpassung der gynäkologischen Zytologie zum 01.01.2023

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 614. Sitzung beschlossen, dass die von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Zusammenhang mit kurativen gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen zytologischer Untersuchungen entsprechend der Musterweiterbildungsordnung 2018 um immunzytologische Färbungen zum 01.01.2023 weiterentwickelt werden. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang die GOP 19331 entsprechend der regelhaften Durchführung in der frauenärztlichen Praxis als GOP 08315 in das Kapitel 8 EBM überführt.

▪ Neue GOP 19327:

Ab dem 01.01.2023 ist die kurative gynäkologische Exfoliativ-Zytologie nur noch nach der neuen GOP 19327 berechnungsfähig und setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung voraus. Die immunzytochemischen Untersuchungen sind fakultativer Leistungsinhalt. Ergänzend wird der kurative HPV-Nachweis mittels Nukleinsäureamplikationsverfahren (GOP 32819) aus Kapitel 32 als GOP 19328 in das Kapitel 19 EBM überführt. Mit dieser Anpassung sind die kurativen Leistungen in Zusammenhang mit gynäkologisch-zytologischen Untersuchungen in Kapitel 19 zusammengeführt. Die bisherige Leistung GOP 19318 zur Berechnung der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie entfällt.

Die Leistungen werden innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

Anpassungen im Anhang 2 EBM an den OPS 2023

Der Anhang 2 zum EBM wird **zum 01.01.2023** an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2023 angepasst.

Des Weiteren gibt es auch Anpassungen an einzelnen Zuordnungen der postoperativen Überwachung und Behandlung bei einigen Operationen (siehe [Beschlussenteil B](#) → 619. BA-Beschluss) mit Wirkung zum 01.01.2023.

Anpassung der GOP 08635 für die Stimulationsbehandlung nach Kryokonservierung von Eizellen ab 01.01.2023

Die GOP 08635 ist mit medizinischer Begründung bis zu dreimal im Zyklus berechnungsfähig und mit 1.991 Punkten bewertet. Ab dem 01.01.2023 ist eine eventuell erforderliche zweite und dritte Stimulationsbehandlung im Zyklusfall um 90 Punkte geringer bewertet (1.901 Punkte).



Beschlüsse des Bewertungsausschusses nachzulesen unter <http://institut-ba.de/ba/>



Übersicht der neu aufgenommenen OPS-Kodes: www.kvt.de

Ihre Gruppenleiterinnen für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiterin Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Nadja Podschun Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Sandra Theuser Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

WEITERE INFORMATIONEN

Verordnung von Rehasport oder Funktionstraining – neues Muster 56 ab 01.01.2023

Zum 01.01.2023 wird der Antrag auf Kostenübernahme für Rehasport/Funktionstraining angepasst.

Bitte beachten Sie, dass es sich um eine **Stichtagsregelung** handelt und bestellen Sie rechtzeitig **ab dem 5. Dezember neue Formulare**, da die alten im kommenden Jahr nicht mehr verwendet werden können.

Sollten Sie für die nächsten Wochen noch einige Vordrucke in der alten Ausführung benötigen, weisen Sie bei der Bestellung bitte explizit darauf hin, um Missverständnissen vorzubeugen. Die Softwarehersteller wurden bereits über die Anpassung informiert; zum Jahreswechsel werden dann auch Updates für die Blankoformularbedruckung erfolgen.

Für das neue Muster 56 erhalten Sie einen **Überblick über die Änderungen zum 01.01.2023**. Diese können Sie auf den Internetseiten der KVT abrufen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Sharon Pfeifer,
Tel. 03643 559-776
Bettina Pfeiffer,
Tel. 03643 559-774
Yvonne Frühauf-Saftawi,
Tel. 03643 559-778

 Mehr Informationen unter Themen A-Z → R → [Rehasport u. Funktionstraining](#)

 Überblick zu den Änderungen des neuen Musters 56: www.kvt.de

Außerklinische Intensivpflege wird neu geregelt

Bisher werden Beatmete und ähnlich Schwerstkranke entsprechend der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege versorgt (HKP-Richtlinie). Dort wird diese Leistung nun herausgelöst und als eigenständige Leistung nach der neuen Außerklinischen Intensivpflege-Richtlinie (AKI-Richtlinie) geregelt. Es geht insbesondere um Patientinnen und Patienten, die zuhause, in speziellen Wohngemeinschaften oder im Pflegeheim künstlich beatmet werden und/oder tracheotomiert sind. Sie benötigen teilweise rund um die Uhr eine Intensivpflege.

Ziel ist es, die medizinische Versorgung der Betroffenen zu verbessern und das Potenzial zur Reduzierung der Beatmungszeit bis hin zur vollständigen Beatmungsentwöhnung beziehungsweise zur Entfernung der Trachealkanüle besser auszuschöpfen sowie die Therapie zu optimieren. Dazu soll vor der Verordnung eine ärztliche Potenzialerhebung erfolgen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in der neuen Richtlinie unter anderem geregelt, in welchen Fällen diese Leistungen ärztlich verordnet werden dürfen, dass im Vorfeld einer Verordnung eine sogenannte Potenzialerhebung durchgeführt werden muss und welche ärztliche Qualifikation sowohl für die Potenzialerhebung als auch für die Verordnung der Intensivpflege benötigt wird. Für beide Leistungen wird die Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung benötigt. Wir werden Sie dazu zeitnah informieren.

Eine Übergangsregelung sieht vor, dass Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege, die vor Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-Richtlinie ausgestellt werden, grundsätzlich über den 1. Januar 2023 hinaus weiter gelten. Sie verlieren jedoch spätestens ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit. Bitte verordnen Sie vor dem Jahreswechsel noch für einen ausreichend langen Zeitraum nach der bisherigen Vorgehensweise, z. B. für sechs Monate. Damit vermeiden Sie Versorgungsunterbrechungen und haben ausreichend Zeit, die Zusammenarbeit mit anderen Ärzten zur Potenzialerhebung zu organisieren.

Voraussichtlich ab 1. Januar 2023 gelten die drei neuen Verordnungsformulare:

- **Muster 62A** – Ergebnis der Erhebung des Beatmungsentwöhnungs- bzw. Dekanülierungspotenzials gemäß AKI-Richtlinie des G-BA
- **Muster 62B** – Verordnung außerklinischer Intensivpflege
- **Muster 62C** – Behandlungsplan

Die Potenzialerhebung kann auch von einem anderen als dem verordnenden Arzt durchgeführt werden. Bei Patienten, bei denen keine Verbesserung zu erwarten ist, ist dieses Vier-Augen-Prinzip Pflicht. Das Potenzial zur Entwöhnung und/oder Dekanülierung soll dadurch besser identifiziert und umgesetzt werden.

Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung zwischen den Feiertagen

Informieren Sie Ihre Patienten rechtzeitig darüber, wann Ihre Praxis geschlossen hat. Dies kann zum Beispiel durch einen Aushang an der Praxistür, eine Ansage auf dem Anrufbeantworter oder durch einen Hinweis auf der eigenen Internetseite erfolgen. **Ein Verweis auf die 116117 ist unzulässig.**

Bei Praxisschließungen vor und zwischen den Feiertagen ist eine Vertretung zwischen den Ärzten abzustimmen. Lediglich an den gesetzlichen Feiertagen und an Brückentagen können Ihre Patienten von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) in Anspruch nehmen. **Die vier Tage zwischen dem 26. Dezember und dem 31. Dezember sind keine Brückentage**, sondern „normale“ Arbeitstage, an denen eine Praxisvertretung zu organisieren ist.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei

Fragen zur Genehmigung:

Sandra Vogel,

Tel. 03643 559-751

Fragen zur Verordnung:

Bettina Pfeiffer,

Tel. 03643 559-764



Mehr Informationen unter
Themen A-Z → A →
[Außerklinische Intensivpflege](#)



Ausführliche Informationen
auf den Seiten der KBV unter
www.kbv.de

Ihr Ansprechpartner:

Daniel Schirch,

Tel. 03643 559-738

E-Mail: bereitschaftsdienst@kvt.de

Bitte stimmen Sie diese kollegiale Vertretung im Vorfeld mit Ihren Kollegen ab. Durch eine gute Praxisorganisation können Sie dazu beitragen, dass Ihre Patienten auch während Ihrer Urlaubszeit sich an einen Vertretungsarzt wenden können und somit die medizinische Versorgung für Ihre Patienten sichergestellt wird.

Kurz informiert:

- **Mutterschaftsvorsorge – Mustererklärung jetzt auch in ukrainischer Sprache:** Die Pauschale für die Betreuung einer Schwangeren darf pro Quartal (**GOP 01770**) nur von einem Vertragsarzt abgerechnet werden. Eine Mustererklärung kann den Honoraranspruch sichern: Um die Patientinnen zu sensibilisieren und den Honoraranspruch der betreuenden Gynäkologen im Falle fehlerhafter Angaben der Patientin abzusichern, steht eine Mustererklärung zur Verfügung.  Mustererklärung in ukrainischer Sprache unter www.kvt.de
- **Vertrag zum Amblyopie-Screening:** Dieser Vertrag zwischen der KVT und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zum Amblyopie-Screening bei Kleinkindern wurde zum 31.12.2022 gekündigt.  Ausführliche Informationen unter Verträge A-Z → A → [Amblyopie-Screening](#)
- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):** Sie betreffen eine Verordnungseinschränkung von Febuxostat, zahlreiche Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung sowie den Ablauf von bundeseinheitlichen Praxisbesonderheiten.  Ausführliche Informationen unter Themen A-Z → A → [Arzneimittel](#)
- **Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL):** Seit November 2022 regelt die neu eingeführte KHB-RL, welche Patienten einen Anspruch auf eine Begleitperson bei einem Krankenhausaufenthalt haben und wie die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung ärztlich oder psychotherapeutisch bescheinigt werden kann.  Ausführliche Informationen unter Themen A-Z → K → [Krankenhausbehandlung](#)
- **Richtige Verordnung eines Transportscheines:** Eine Übersicht zu den Verordnungsregeln für den Krankentransport finden Sie aktuell auf den KV-Internetseiten.  Ausführliche Informationen unter Themen A-Z → K → [Krankentransport](#)
- **Rechenschaftsbericht 2021 der KVT:** Informationen zur Verwendung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2021 stehen Ihnen online zum Herunterladen zur Verfügung.  Rechenschaftsbericht steht online unter www.kvt.de
- **„Wärme für die Ukraine“ – Hope for Ukraine und Sächsische Landesärztekammer rufen zu Spenden für Warmezelte auf!**  Hier kommen Sie zum [Spendenaufruf](#).

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

KVT zieht Bilanz – Mehr als 600 Teilnehmer nutzten die geballten Fortbildungsangebote zum Vertragsärztetag

Mehr als 600 Teilnehmer aus der Ärzte- und Psychotherapeutenschaft nutzten in diesem Jahr den Vertragsärztetag der KVT zur Weiterbildung. Nach zwei Jahren eingeschränkter Fortbildung in der Präsenz gab es einen deutlichen Trend in Richtung Online-Teilnahme, die 466 Teilnehmer wählten.

Ein großes Dankeschön gilt allen Referentinnen und Referenten, die einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Ohne ihre Unterstützung wäre diese Vielfalt an Fortbildungsthemen nicht möglich gewesen.

Die große Resonanz bei den Teilnehmern zeigte, dass die KVT als Veranstalter die richtigen Themen ausgewählt hat und dementsprechend neun von zehn Fortbildungsveranstaltungen an vier Tagen gut besucht waren. Lediglich das Thema „Digitale Kommunikation“ fand keinen Zuspruch, vielleicht lag es aber nur an der späten Stunde der Fortbildung.

Den nächsten Vertragsärztetag können Sie schon als festen Termin in Ihrem Kalender vormerken! Dieser findet **vom 15. bis 19. März 2023 (bis zu 53 Fortbildungspunkte möglich)** statt. Zwischen folgenden Themen können Sie wählen:

- Long Covid inkl. Talkrunde (Zertifizierung wurde beantragt)
- Notdienstseminar (32 Punkte)
- Qualitätsmanagement in Arztpraxen – Einführungsseminar zu Qualität und Entwicklung in Praxen (QEP) (14 Punkte)
- Gute Pillen? Schlechte Pillen? Statistische Arzneimittelprüfverfahren (Zertifizierung wurde beantragt)
- Gute Pillen? Schlechte Pillen? Einzelfallprüfverfahren (Interview)
- Blitzinterviews mit zwei Experten zur Versorgung und Abrechnung
- EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich (5 Punkte)
- Praxisorganisation – Terminmanagement
- DMP richtig dokumentieren für Ärzte und Praxispersonal (2 Punkte)
- Datenschutz und IT-Sicherheit in der Arztpraxis (2 Punkte)
- Angewandte Praxishygiene (3 Punkte)
- Beschwerdemanagement – Kommunikation mit dem unzufriedenen Patienten (5 Punkte)
- Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln etc., Teil 2 (3 Punkte)
- Schutzimpfungen für Kinder und Erwachsene in der Praxis

Ihre Anmeldung zu den einzelnen Fortbildungen können Sie ab 01.01.2023 online buchen.

Präsenz-Seminare (finden in Weimar statt):

- » 07.12.2022, 15:00 bis 18:00 Uhr, EBM für Neueinsteiger – hausärztlicher Versorgungsbereich (5 Punkte)
- » 09.12.2022, 14:00 bis 18:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Heilmitteln etc., Teil 2 (5 Punkte)

Webinare (finden online statt):

- » 11.01.2023, 15:00 bis 16:30 Uhr, Aktuelle Informationen zu Schutzimpfungen (3 Punkte)
- » 14.01.2023, 08:45 bis 16:10 Uhr, Praxistag für Existenzgründer, Teil 3
- » 18.01.2023, 14:00 bis 16:00 Uhr, EBM für Fortgeschrittene – fachärztlicher Versorgungsbereich (3 Punkte)
- » 25.01.2023, 14:00 bis 16:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln etc., Teil 1 (4 Punkte)

Webinar: Praxistag für Existenzgründer, Teil 3, 14.01.2023, 08:45–16:10 Uhr

- » Datenschutz und Schweigepflicht
- » Praxisorganisation
- » Finanzierung/Investitions- und Kostenanalyse (INKO)
- » Mitarbeiterführung
- » Hinweise zu möglichen Versicherungen rund um die Praxis
- » Website-Gestaltung

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie zur Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282
E-Mail: fortbildung@kvt.de



Zum Anmeldeportal
des Tagungszentrums:
<https://www.kvt-events.de/ESOR/>



Anmeldung zum Praxistag für
Existenzgründer:
<https://www.kvt-events.de/>

Termine zur Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das 4. Quartal 2022

Die Annahme der Abrechnungsunterlagen und der Zugang zu den Datenträgerterminals in der KVT sollte grundsätzlich nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen:

Montag bis Freitag vom 02.01. bis 06.01.2023, täglich von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

- Die elektronische Übertragung der Abrechnungsdatei und ggf. Dokumentationsdateien via KVT-Mitgliederportal KVTOP ist vom 01.01.2023 bis 10.01.2023 möglich.
- Die Abrechnungsdatei kann auch vor dem 01.01.2023 eingereicht werden. Sie müssen dies der KVT nicht melden.
- Fristverlängerung! Eine Verlängerung der Abgabefrist muss durch die KVT genehmigt und kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden.
- Zu einer kompletten Quartalsabrechnung gehören auch die Abrechnungs-Sammelerklärung sowie die Fallzusammenstellung/Fallstatistik. Das Einreichen der Abrechnungs-Sammelerklärung bei der KVT ist in Papierform mit Unterschrift und Ihrem Vertragsarztstempel notwendig. Bitte beachten Sie, dass auch die Papierunterlagen zeitnah an uns geschickt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » Beschlüsse des Zulassungsausschusses aus der Sitzung vom 15.11.2022 – **Nr. ZA-09-2022**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 01.12.2022 – **Nr. 31-2022**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



Amtliche Bekanntmachungen:
www.kvt.de



www.kvt.de

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar

Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)

Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: www.kvt.de in der Mediathek